

# Preisblatt Messwesen

Gültig ab 1. Januar 2025

## Ausgangslage und Anwendung

Nachfolgende Teilprodukte und Preiselemente kommen bei Endkunden zur Anwendung, die zusätzliche Dienstleistungen beanspruchen, die nicht mit den allgemein geltenden Netznutzungspreisen abgegolten werden (Art. 8, Abs. 3, StromVV).

## Zählereinbau und Zählerumbau

Aufwände für den Zählereinbau oder Zählerumbau infolge Netzzugang, für zusätzliche Zähler, welche nach einem Jahr der Zählererstausrüstung in einer Liegenschaft benötigt werden, werden wie folgt verrechnet; die Preise gelten pro Zähler.

|  |              | exkl. MwSt.                | inkl. MwSt. |
|--|--------------|----------------------------|-------------|
| Zähler im Neubau (bis 1 Jahr nach Erstmontage) |              | in Netzanschluss enthalten |             |
| Erster Zähler ohne Stromwandler                | CHF einmalig | 330.00                     | 356.73      |
| jeder weiterer Zähler ohne Stromwandler        | CHF einmalig | 110.00                     | 118.91      |
| Erster Zähler mit Stromwandler                 | CHF einmalig | 605.00                     | 654.01      |
| jeder weiterer Zähler mit Stromwandler         | CHF einmalig | 330.00                     | 356.73      |

## Aggregation von Lastgangdaten

Ist die Aggregation verschiedener Lastgangdaten notwendig oder müssen Daten aufbereitet werden, die über die im Metering Code (Art. 8, Abs. 2, StromVV) definierte Form hinausgehen, werden alle dazu benötigten Teilprodukte jeder einzelnen Messstelle verrechnet, sofern sie nicht über die allgemein geltenden Netznutzungspreise abgerechnet werden (Art. 8, Abs. 3, StromVV).

## Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt in der Regel zusammen mit der Verrechnung anderer Dienstleistungen (zum Beispiel mit der Stromrechnung).

## Grundlagen

- Anschluss- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung (ALB-E) und Ergänzende Bestimmungen für die Rücklieferung elektrischer Energie (ALB-ER)
- Anschlusskostgenreglement Elektrizitätsversorgung (AKR-E)
- Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Änderungen bleiben vorbehalten.